



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

26. August 1980

Nr. 4473

Die Einwohnergemeinde Neuendorf unterbreitet dem Regierungsrat die Abänderung des Fuss- und Verbindungsweges Erschliessungsplan (Strasse- und Baulinienplan) zwischen Bannackerstrasse und Bünenweg zur Genehmigung.

Neuendorf besitzt bereits einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5688 vom 13. November 1970 genehmigt wurde.

Der Verbindungsweg (Fussweg mit Zufahrtsrecht) übernimmt im Gegensatz zum bestehenden Zonenplan die Linienführung des vorhandenen Feldweges. Seine Ausbaubreite beträgt durchgehend 3.50 m. Die Hausbaulinien sind beidseitig auf 4,0 m, die Garagebaulinien auf 6,0 m festgelegt. Mit dieser Abänderung wird die Ueberbauung und Erschliessung des angrenzenden Baugebietes ermöglicht. Als Erschliessung für Fahrzeuge soll der Fussweg nur für Anstösser gelten. Eine entsprechende Signalisierung ist vorgesehen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 30. Mai bis 28. Juni 1980. Während der gesetzlichen Frist wurde keine Einsprache eingereicht, so dass der Gemeinderat den Fuss- und Verbindungsweg Strassen- und Baulinienplan zwischen Bannackerstrasse und Bünenweg an der Sitzung vom 21. Juni 1980 aufgrund von § 15 des kantonalen Baugesetzes genehmigt hat.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan Fuss- und Verbindungsweg zwischen Bannackerstrasse und Bünenweg der Einwohnergemeinde Neuendorf wird genehmigt.
2. Die Gemeinde wird verhalten, dem kantonalen Amt für Raumplanung bis zum 1. Oktober 1980 noch 2 von der Gemeinde unterzeichnete Pläne zuzustellen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

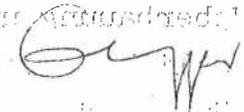
Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 743) RE

=====

Der Staatsschreiber,

Dr. Max 

Bau-Departement (2) Fl

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst Bau-Departement

Kreisbauamt II, 4600 Olten

Amtschreiberei, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4623 Neuendorf

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4623 Neuendorf, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ingenieurbüro Beer Schubiger Benguerel, Lehnrüttiweg 849,
4702 Oensingen

Amtsblatt Publikation:

Der Strassen- und Baulinienplan Fuss- und Verbindungsweg zwischen Bannackerstrasse und Bünenweg der Einwohnergemeinde Neuendorf wird genehmigt.